

## Informationsblatt

# BVG-Reform - Auswirkungen auf Mitglieder der KPUGT

Am 22. September 2024 entscheiden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Schweiz über die Reform der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG-Reform). Dieses Informationsblatt hält die wichtigsten Auswirkungen der BVG-Reform für die Mitglieder der Kirchlichen Pensionskasse Urschweiz-Glarus-Tessin (KPUGT) fest, **sofern** diese angenommen wird:

### Laufende Rentenzahlungen

Sämtliche laufenden Rentenzahlungen sind von der BVG-Reform nicht betroffen.

### Eintrittsschwelle, Koordinationsabzug und veränderte Altersgutschriften

Die Eintrittsschwelle wird von aktuell CHF 22'050 auf neu CHF 19'845 gesenkt. Das heisst, dass Mitarbeitende bereits mit einem Jahreslohn von mindestens CHF 19'845 in der KPUGT zu versichern sind. Die Mitglieder der KPUGT werden nach dem eigenen Vorsorgereglement der KPUGT versichert. Dieses kennt keinen Koordinationsabzug und höhere Spargutschriften als das BVG-Obligatorium. Das bedeutet, dass die BVG-Reform keine Auswirkungen auf die Höhe des versicherten Jahreslohnes und auf die Höhe der reglementarischen Beiträge und Spargutschriften hat.

### Reduktion des Umwandlungssatzes im BVG-Obligatorium von aktuell 6,8% auf 6,0%

Die Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes hat keinen Einfluss auf die mutmasslichen Altersleistungen der bei uns aktiv versicherten Mitglieder. Die Leistungen der KPUGT richten sich nach unserem Vorsorgereglement.

Da in der KPUGT im Vergleich zum BVG-Obligatorium der versicherte Lohn höher ist (kein Koordinationsabzug) und die Spargutschriften für alle Jahrgänge höher sind, ergibt sich für alle Versicherten im Zeitpunkt der Pensionierung ein höheres Sparguthaben als gemäss BVG-Obligatorium. Im Durchschnitt über alle Versicherten ist das Sparguthaben in der KPUGT mehr als doppelt so hoch wie das im Hintergrund zur Kontrolle nachgeführte Altersguthaben gemäss BVG-Obligatorium. Daher sind auch die Altersrenten der KPUGT trotz tieferem Umwandlungssatz höher als sie gemäss BVG-Obligatorium sein müssen. Ihr persönliches BVG-Altersguthaben ist ebenfalls auf ihrem Vorsorgeausweis angegeben.

Zum **Beispiel** führt ein Sparguthaben im Alter 65 von CHF 400'000 in der KPUGT zu einer Altersrente von CHF 21'600 (CHF 400'000 mal 5,4% UWS = CHF 21'600). Die gleiche Person hat gemäss BVG-Obligatorium im Alter 65 ein Altersguthaben von CHF 200'000, was neu zu einer Altersrente von CHF 12'000 führt (CHF 200'000 mal 6,0% UWS = CHF 12'000). Es wird nur die höhere der beiden berechneten Altersrenten ausbezahlt, also die Altersrente gemäss Vorsorgereglement der KPUGT.

### Rentenzuschläge in Abhängigkeit vom Sparguthaben im Alter 65

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass Versicherte einer Übergangsgeneration von 15 Jahrgängen bei einem tiefen Sparguthaben im Alter 65 einen Rentenzuschlag erhalten, unabhängig davon, ob sie von der Reduktion des Umwandlungssatzes betroffen sind. Die Rentenzuschläge betragen CHF 200 pro Monat für die ersten 5 Jahrgänge vor Pensionierung, CHF 150 pro Monat für die Jahrgänge 6 bis 10 und CHF 100 pro Monat für die Jahrgänge 11 bis 15. Der Rentenzuschlag wird zu 100% ausbezahlt, wenn man im Alter 65 ein Sparguthaben von maximal CHF 220'500 hat. Bei einem höheren Sparguthaben wird der Rentenzuschlag laufend reduziert, bis er ab einem Sparguthaben von CHF 441'000 auf 0% fällt.

Es müssen mehrere Bedingungen erfüllt sein, damit man einen Rentenzuschlag erhält. Zudem gibt es verschiedene Bestimmungen, wie das Sparguthaben im Alter 65 zu berechnen ist. Da diese Bedingungen und Bestimmungen vom Bundesrat erst nach Annahme der BVG-Reform festgelegt werden, ist es uns heute leider nicht möglich, auch auf individuelle Anfragen konkrete, verbindliche Auskünfte zu den Rentenzuschlägen zu erteilen.

Die Rentenzuschläge sind mit höheren Beiträgen von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden zu finanzieren. Der Stiftungsrat der KPUGT wird bestimmen müssen, ob höhere Beiträge erhoben werden oder ob diese Finanzierung zu Lasten der bestehenden Beiträge erfolgen kann.

### Weitere Informationen

Weitere Informationen zur BVG-Reform finden Sie auf der Internetseite: [Reform der beruflichen Vorsorge \(BVG-Reform\) \(admin.ch\)](#). Weitere Informationen zu unserer Pensionskasse erhalten Sie auf der Internetseite [www.kpugt.ch](http://www.kpugt.ch).

**Hinweis:** Aus diesem Informationsblatt, Stand 06.08.2024, lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Massgebend sind der Wortlaut der zur Abstimmung vorliegenden BVG-Reform sowie der dazugehörigen, noch zu erlassenden Verordnungen des Bundesrates.